

13.09.04

Empfehlungen
der Ausschüsse

A - G

zu **Punkt ...** der 803. Sitzung des Bundesrates am 24. September 2004

Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung und zur Änderung weiterer lebensmittelrechtlicher Vorschriften

A

1. Der **federführende Agrarausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 6a Kosmetik-Verordnung)

In Artikel 1 ist Nummer 7 wie folgt zu fassen:

'7. § 6a wird wie folgt gefasst:

"(1) Kosmetische Mittel, die ... weiter wie Vorlage in Absatz 2 ...

(2) Kosmetische Mittel, die den Vorschriften ... weiter wie Vorlage in Absatz 3
..."

Begründung:

Die bisher gewährten Übergangsvorschriften sind zwischenzeitlich abgelaufen.

...

B

2. Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der **federführende Agrarausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner, die nachstehende

E n t s c h l i e ß u n g

zu fassen:

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Zuge der nächsten Änderung in der Kosmetik-Verordnung jeweils eine einheitliche Bezeichnung für Produkte, die nach Anwendung wieder von Haut und Haar entfernt werden ("Rinse-Off-Produkte"), und für Produkte, die auf der Haut verbleiben ("Leave-On-Produkte"), einzuführen und zu verwenden.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

In den in englischer Sprache abgefassten SCCNFP-Opinions werden einheitlich die Begriffe "Leave-On" und "Rinse-Off" verwendet. Diese Begriffe wurden auch in der deutschen Übersetzung der Richtlinie 2003/15/EG unverändert übernommen. In der nationalen Kosmetikverordnung werden jedoch unterschiedliche Umschreibungen für diese Produkt-Kategorien verwendet, z. B. ausgespült, nach Gebrauch sofort ausgespült, wieder abgespült, nach Anwendung entfernt, etc. für "Rinse-Off-Produkte".

Diese uneinheitliche Übersetzung der englischen Begriffe ist verwirrend. Statt dessen sollten die auch in der deutschen Übersetzung der EG-Richtlinie verwendeten Begriffe "Rinse-Off" und "Leave-On" direkt als stehende Begriffe oder eine in der gesamten Kosmetikverordnung einheitliche, deutsche Übersetzung verwendet werden.

4. Der Bundesrat unterstützt die Absicht, Tierversuche bei der Prüfung von kosmetischen Mitteln, einschließlich deren Bestandteilen oder Kombinationen von Bestandteilen, zu minimieren bzw. unter bestimmten Voraussetzungen zu verbieten.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Entwicklung und Validierung alternativer Methoden zu Tierversuchen intensiv voranzutreiben und zu fördern. Die Bundesregierung wird gebeten, auf eine zügige Anerkennung und Bekanntmachung dieser Verfahren hinzuwirken.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Erfahrungsgemäß ziehen sich die Verfahren zur Anerkennung und Validierung von Alternativmethoden über sehr lange Zeiträume hin. Dies führt zu der Situation, dass trotz vorhandener Alternativverfahren häufig über Jahre noch weiterhin Tierversuche durchgeführt werden müssen, obwohl deren Unerlässlichkeit aus der Sicht des Tierschutzes ethisch nicht mehr vertretbar ist. Insofern ist es auch mit Blick auf die Staatszielbestimmung des Tierschutzes erforderlich, darauf hinzuwirken, dass Anerkennungs- und Validierungsverfahren sowie deren Bekanntmachung zügiger als bisher weiterverfolgt werden.